

# Verkehrsversicherungsverordnung (VVV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Verkehrsversicherungsverordnung vom 20. November 1959<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Ersatz eines Ausdrucks:*

*In den Artikeln 3a Absatz 5, 6 Absatz 2, 45 Absatz 2, 54 Absatz 2 Buchstabe b, 55 Absatz 2, 76a Absatz 1 sowie in Anhang 1 Buchstabe C Ziffer 1 und Anhang 2 Buchstabe A Ziffer 2 wird «Bundesamt für Strassen» ersetzt durch «ASTRA».*

*Art. 3a Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>4</sup> Die Zulassungsbehörden melden dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) nach den Vorschriften von Anhang 1:

*Art. 58 Berechnung der Beiträge*

<sup>1</sup> Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds finanzieren die ihnen vom Gesetz übertragenen Aufgaben durch Beiträge der Motorfahrzeughalter.

<sup>2</sup> Das Nationale Versicherungsbüro und der Nationale Garantiefonds berechnen die Beiträge nach anerkannten Regeln der Versicherungstechnik. Sie legen die Beiträge und das Kalkulationsschema der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Genehmigung vor.

*Art. 59 Pflichten der Versicherungsunternehmen*

<sup>1</sup> Die Versicherungsunternehmen informieren die Versicherungsnehmer über die Höhe der Beiträge.

<sup>2</sup> Die Versicherungsunternehmen überweisen die Beiträge dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds gemäss den mit ihnen vereinbarten zeitlichen Vorgaben.

<sup>3</sup> Die Versicherungsunternehmen melden dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds die Angaben, die diese benötigen, um die korrekte Erfüllung der Beitragserhebungspflicht zu überprüfen. Welche Angaben gemeldet

AS 2015

<sup>1</sup> SR 741.31

werden müssen und den Zeitpunkt der Meldung legen das Nationale Versicherungsbüro, der Nationale Garantiefonds und die Versicherungsunternehmen gemeinsam fest.

*Art. 59a Mitwirkung der Behörden*

Das ASTRA und die FINMA melden dem Nationalen Versicherungsbüro und dem Nationalen Garantiefonds die Angaben, die diese benötigen, um zu überprüfen, ob die Versicherungsunternehmen die Beitragserhebungspflicht korrekt erfüllen.

*Art. 59b*

*Aufgehoben*

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Datum Beschluss BR

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova